



Gebührenreglement zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Elsau vom 11. September 2012

Gestützt auf Art. 14 der Abfallverordnung vom 9. Dezember 2010 erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 11. September 2012 das folgende Gebührenreglement.

Art. 1 Gebührenarten

- 1 Es werden folgende Arten von Gebühren erhoben:
Grundgebühr
Mengenabhängige Gebühren

Art. 2 Grundgebühren (geändert)

- 1 Die Grundgebühr beträgt pro Haushalt bzw. Gewerbebetrieb CHF 70 und wird periodisch regelmässig in Rechnung gestellt. Sie kann auf schriftliches Gesuch hin erlassen werden, wenn eine Wohnung mehr als ein Jahr leer steht.
- 2 In den folgenden Fällen wird für einen Gewerbebetrieb keine zusätzliche Grundgebühr erhoben:
wenn dieses Gewerbe als Nebenerwerb in der eigenen Wohnung ausgeübt wird;
wenn dieses Gewerbe ein Landwirtschaftsbetrieb ist;
Leben mehrere Familien gemeinsam auf einem Landwirtschaftsbetrieb, so sind so viele Einheiten für die Grundgebühr zu bezahlen, wie Küchen vorhanden sind.
- 3 Die Gemeinde kann die Grundgebühr für Betriebe der Unterwegsverpflegung auf maximal die doppelte Höhe der Grundgebühr erhöhen.
- 4 Der Aufwand für den Betrieb der Sammelstellen und der Spezialabfuhr für die Haushaltungen ist mit der Grundgebühr vollumfänglich gedeckt. Ausserordentliche Aufwendungen können dem Verursacher bzw. der Verursacherin verrechnet werden.
- 5 Die Rechnungsstellung für die Grundgebühren erfolgt an den Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft.

Art. 3 Mengenabhängige Gebühren (geändert)

1	Gebührensäcke (Sackgebührenverbund Winterthur)			
	17 l	1 Rolle à 10 Säcke	CHF	9.00
	35 l	1 Rolle à 10 Säcke	CHF	18.00
	60 l	1 Rolle à 10 Säcke	CHF	36.00
	110 l	1 Rolle à 5 Säcke	CHF	27.00

Grundsätzlich werden auch andere Gebinde entsorgt, sofern sie mit Sperrgutmarken versehen sind. Es gelten die gleichen Gewichtsstufen wie beim Sperrgut. Das Maximalgewicht beträgt 40 kg.

- 2 Sperrgut, nur brennbares Material, Länge max. 1.5 m
Bogen mit 5 Marken à CHF 1.80
bis 5 kg 1 Marke
bis 10 kg 2 Marken
bis 20 kg 3 Marken
pro weitere 10 kg zusätzlich eine Marke
Das Maximalgewicht beträgt 40 kg. Sperrgut mit einem Gewicht von mehr als 40 kg ist selbst zu entsorgen.
CHF 9.00
- 3 Gewichtsabhängige Gebühr für Kehrriech aus Betrieben (Gewerbecontainer mit gelbem Kleber „Betriebskehrriech“)
Andockgebühr: CHF 4.00
Transport und Verbrennung pro Tonne CHF 290.00
Die Preise sind exkl. MwSt.

- 4 Sämtliche Abfallcontainer müssen mit einem roten (Haushaltkehrriech) oder gelben Kleber (Betriebskehrriech) sowie gut sichtbar mit Strassennamen, -nummer, bzw. Firmennamen bezeichnet sein.
- 5 Die Entsorgung von Grubengut in der Wertstoffsammelstelle der Gemeinde ist kostenlos, die Liefermenge ist auf 100 kg begrenzt.
- 6 Für den Häckseldienst wird folgende Gebühr erhoben:

Pro Auftrag:	CHF 50.00
Abfuhr Häckselmaterial: Für jeden ganzen oder angebrochenen m ³	CHF 75.00
- 7 Für auf dem Hof abgeholte Tierkadaver werden die anfallenden Kosten verrechnet. Die Entsorgung der Kadaver von Kleintieren in der Sammelstelle der Gemeinde ist kostenlos.

Art. 4 Verkaufsstellen (geändert)

- 1 Die Verkaufsstellen für Gebührensäcke in der Gemeinde sind im Abfallkalender aufgeführt.
- 2 Gebührensäcke sind ausserdem in den im Sackgebührenverbund mit Winterthur verbundenen Gemeinden, in der Stadt Winterthur, in ausgewählten Coop-, Migros- und Volg-Läden sowie in allen Poststellen dieser Gemeinden erhältlich.

Art. 5 Gebührenanpassung

- 1 Bei einer Gebührenerhöhung wird eine Übergangsfrist festgesetzt, während derer alte Gebührensäcke und Sperrgutmarken noch benutzt werden können. Bei einer Gebührenerhöhung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Kaufpreises für gekaufte Gebührensäcke und Sperrgutmarken.

Art. 6 Kennzeichnung des Abfalls (geändert)

- 1 Ohne Sperrgutmarken bereitgestellte Gebinde, Säcke, Sperrgüter sowie Abfallcontainer von Betrieben ohne die für die Wägung und Registrierung nötige Einrichtung werden nicht entsorgt bzw. geleert.
- 2 Die Sperrgutmarken sind gut sichtbar anzubringen.
- 3 Abfallcontainer von Wohnüberbauungen (roter Kleber: "Hauskehrriech") dürfen nur Gebührensäcke enthalten. Übrige Gebinde sowie Sperrgüter sind mit der nötigen Anzahl Sperrgutmarken zu versehen und neben die Abfallcontainer zu stellen.

Art. 7 Bearbeitungsgebühren

- 1 Für das Einsammeln und Untersuchen von illegal entsorgten Abfällen wird dem früheren Inhaber bzw. der Inhaberin in der Regel eine Pauschalgebühr zuzüglich Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
- 2 Bei grossem Aufwand können dem früheren Inhaber bzw. der Inhaberin der Abfälle die effektiven Kosten verrechnet werden.

Art. 8 Inkrafttreten

Dieses Gebührenreglement wird per 1. November 2012 in Kraft gesetzt. Auf denselben Zeitpunkt wird das Gebührenreglement zur Abfallverordnung vom 22. Februar 2005 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

Gemeinderat Elsau

Hansueli Sommer, Gemeindepräsident

Ruedi Wellauer, Gemeindeschreiber

Teilrevisionen

Die vorstehenden Änderungen der Gebührenreglements zur Abfallverordnung wurden vom Gemeinderat am 18. August 2015 sowie 21. August und 12. September 2018 festgesetzt und traten per 1. Juli 2016 oder am 1. Januar 2019 in Kraft.